

Entscheidungen des Gerichts

§ 345

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 346

Bedingte Strafaussetzung

(1) Das Gericht kann nach Erlaß des Urteils die Vollstreckung der Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn

- a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und
- b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann.

(2) Beträgt die Strafe mehr als sechs Jahre Freiheitsentziehung, so darf eine Aussetzung der Strafvollstreckung erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht worden, so soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wieder gutzumachen.

(4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(5) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(6) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 347

Widerruf und Kontrolle

(1) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er der ihm auferlegten Wiedergutmachungspflicht schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären.

(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihren Zweck erreicht hat; andernfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzunordnen.

§ 348

Ersatzstrafe

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Ersatzstrafe umzuwandeln.

§ 349

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben, so ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden.

§ 350

Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in der Vollstreckung werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) Vor der Entscheidung ist dem Staatsanwalt und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(3) Ist nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 351

Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßnahmen der Sicherung entsprechende Anwendung.

Zehntes Kapitel

Kosten des Verfahrens

§ 352

Kostenentscheidung

(1) Jedes Urteil, jeder richterliche Strafbefehl und jede das Hauptverfahren einstellende Entscheidung müssen bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Im Privatklageverfahren wird die Höhe der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten und Auslagen durch den Sekretär der Geschäftsstelle festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 353

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung oder zur Anordnung einer Maßnahme der Sicherung gegen ihn geführt hat. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Vorbereitung der Anklage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Haupt- oder Zusatzstrafe oder einer vom Gericht angeordneten Maßnahme der Sicherung.